

Herrn
Karl-Heinz Sylla
Mozartstraße 15
53757 Sankt Augustin

Gmund, 21.07.2017 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Auf Hostert", 54570 Betteldorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Karl-Heinz Sylla vom 28.04.2017 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Karl-Heinz Sylla und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Auf Hostert
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Betteldorf, Hinterweiler, Hohenfels
Gemeinde Betteldorf,
Landkreis Vulkaneifel
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „HG-Übungsgelände Auf Hostert“
Koordinaten: N 50°14'44" E 06°44'42"
Betteldorf: Flur 3, Flst. 67/0, 66/0, 65/0
Hohenfels: Flur 3, Flst. 9/5, Flur 4, Flst. 6/1
Hinterweiler: Flur 15, Flst. 64/0, 65/0
Höhe: 557 m

Höhendifferenz: 20-27 m
Startrichtung: SW-W, NW, NO
Fluggeräte: HG
Eignung: Fußstartübungen und Gleitflüge mit HG

Landeplatz

Bezeichnung: „Auf Hostert“
Koordinaten: N 50°14'44“ E 06°44'42“
Betteldorf: Flur 3, Flst. 67/0, 66/0, 65/0
Hohenfels: Flur 3, Flst. 9/5, Flur 4, Flst. 6/1
Hinterweiler: Flur 15, Flst. 64/0, 65/0
Höhe: 530 m
Höhendifferenz: 20-27 m
Landerichtung: alle Richtungen möglich
Fluggeräte: HG
Eignung: Fußstartübungen und Gleitflüge mit HG

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der HG-Flugbetrieb ist bei der Flugleitung des Sonderlandeplatzes Hinterweiler an- und abzumelden.
2. Für die Kommunikation zur Flugleitung des SLP ist ein mobiles Telefon während der Dauer des Flugbetriebs bereitzuhalten.
3. Es dürfen nur Flüge im Gleitwinkelbereich ohne Startüberhöhung durchgeführt werden.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Übungsgelände befindet sich unterhalb der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Hinterweiler.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 28.04.2017 stellte Herr Karl-Heinz Sylla einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel wurde mit Schreiben vom 18.05.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 14.07.2017 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Aufgrund der Lage der Flächen unterhalb der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Hinterweiler wurde das Luftamt Rheinland-Pfalz am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 23.05.2017 stimmte das Luftamt dem Antrag unter der Voraussetzung zu, dass zwischen dem Platzhalter und dem Geländehalter eine Betriebsabsprache getroffen wird. Dem wurde entsprochen. Der Platzhalter stimmte dem Betrieb in einer Vereinbarung vom 24.4.2017 zu. Zudem wurden Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgelegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 25.04.2017 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb